



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Gymnasien, Kollegs  
und Abendgymnasien  
in Bayern  
**(per OWA)**

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.5 – BS5400.16 – 6b.55118

München, 28.10.2019  
Telefon: 089 2186 2900  
Name: Herr Scheller

**Berücksichtigung von Wettbewerbsleistungen in der Qualifikations-  
phase der Oberstufe;  
hier: Aktualisierung des kultusministeriellen Schreibens Nr. VI.5 – 5 S  
5400.16-6.39237 vom 20.07.2011**

Anlage: Übersicht über vom Staatsministerium als geeignet  
anerkannte Wettbewerbe

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter,

das o.g. kultusministerielle Schreiben wird in Einzelheiten aktualisiert. Insbesondere die Anlage wurde einer Novellierung unterzogen. Die Änderungen sind im Folgenden durch *kursive* Schrift gekennzeichnet.

Für die Berücksichtigung von Wettbewerbsleistungen in der Qualifikationsphase der Oberstufe sieht die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) folgende Möglichkeiten vor:

- Besondere Leistungen, die in einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb erzielt worden sind, können auf An-

trag **in der Halbjahresleistung im entsprechenden Fach** angemessen berücksichtigt werden, sofern eine eindeutige fachliche Zuordnung möglich ist (§ 28 Abs. 4 i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 5 GSO).

- Beiträge aus einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb können **im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung** in die Bewertung einbezogen werden (§ 29 Abs. 8 GSO).
- Die **Seminararbeit** kann durch einen gleichwertigen Beitrag zu einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb aus dem jeweiligen Aufgabenfeld ersetzt werden (§ 24 Abs. 3 GSO).

Der Ersatz der Seminararbeit durch einen gleichwertigen Wettbewerbsbeitrag aus demselben Aufgabenfeld entbindet die betreffende Schülerin bzw. den betreffenden Schüler nicht von den anderen sich im W-Seminar ergebenden Verpflichtungen (Präsentation mit Prüfungsgespräch, Leistungsnachweise, Teilnahme an den Seminarsitzungen etc.). Ist der Wettbewerbsbeitrag Teil einer Gruppenarbeit, so ist der Ersatz der Seminararbeit nur möglich, wenn der persönliche Beitrag des jeweiligen Schülers feststeht.

*Grundsätzlich liegt es in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft darüber zu entscheiden, ob die Wettbewerbsleistung selbst bereits einen gleichwertigen Ersatz für eine Seminararbeit darstellt oder ob die Wettbewerbsleistung lediglich einen geeigneten Beitrag zur Seminararbeit darstellt. Ebenso liegt die Bewertung der Wettbewerbsleistung als Ersatz für die Seminararbeit in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft und ist unabhängig von der Wettbewerbsjury. Weicht die fachliche Zuordnung des Wettbewerbsbeitrags innerhalb des jeweiligen Aufgabenfelds von der Fakultas der Seminarleiterin oder des Seminarleiters ab, ist eine geeignete Lehrkraft zur Bewertung der fachlichen Leistungen hinzuzuziehen.*

Es wird empfohlen, Schülerinnen und Schüler, für die ggf. der Ersatz der Seminararbeit durch einen entsprechenden Wettbewerbsbeitrag in Frage

kommt, bei der Wahl des Seminars dahingehend zu informieren, dass das Leitfach des Seminars demselben Aufgabenfeld entnommen sein muss wie der Wettbewerbsbeitrag.

*Die bestehende Praxis, regulär erstellte und besonders gut bewertete Seminararbeiten auch als Beiträge zu Schülerwettbewerben einzureichen, ist vom Inhalt dieses Schreibens nicht betroffen.*

In der Anlage findet sich eine *aktualisierte* Übersicht der vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerbe. Beiträge zu den anderen als dort genannten Wettbewerben können gegebenenfalls gemäß der GSO angerechnet werden, sofern das Staatsministerium einen entsprechenden Antrag der Schule genehmigt.

Von externen Partnern angebotene Konzepte für Projektarbeit von Schülergruppen, die Wettbewerbscharakter haben (z.B. Projekt „junior“ des *Bildungswerks der Bayerischen Wirtschaft in Kooperation mit dem Institut der deutschen Wirtschaft* oder Projekt „tat:funk“ der *Stiftung Zuhören in Kooperation mit der Eberhard von Kuenheim Stiftung*), können selbstverständlich weiterhin den Rahmen für die Projektarbeit in den P-Seminaren bilden, obwohl sie nicht in der Anlage aufgeführt sind. Eine Teilnahme an entsprechenden Wettbewerben bedarf keines Antrags beim Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Präbst

Ministerialdirigent